

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2024	Amtsblatt Nr. 11/2024 vom 15.07.2024
Inhaltsverzeichnis	
Wahlvorschlägen für die Wahl des Obe	er Wahl sowie Aufforderung zur Einreichung von erbürgermeisters der Großen Kreisstadt Stollberg etwaigen zweiten Wahlgang am 24. November

Seite 1 von 5



Impressum: Herausgeber: Kontakt: E-Mail: Verantwortlichkeit: Redaktion: Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437 info@stollberg-erzgebirge.de Oberbirgermeister Marcel Schmidt Stadtverwaltung Stollberg nach Bedarf



Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Stollberg am 3. November 2024 sowie für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 24. November 2024

Die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Stollberg findet am 3. November 2024 statt. Der Oberbürgermeister wird hauptamtlich gewählt. Ein möglicherweise notwendiger zweiter Wahlgang nach § 44 a des Kommunalwahlgesetzes (KomWG), Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBI. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, findet am 24. November 2024 statt.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber können frühestens am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Stollberg ihre Wahlvorschläge bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses in der Stadtverwaltung Stollberg, Zimmer 302, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb., zu den regelmäßigen Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr (nur am 29. August 2024 bis 18 Uhr)

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

entsprechend den Vorschriften der §§ 38 Satz 2 bis 41 KomWG sowie der §§ 16 bis 19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes vom 16. Mai 2018 (Kommunalwahlordnung – KomWO) (SächsGVBI. S. 298), schriftlich einreichen. Die Einreichungsfrist endet am 29. August 2024, dem 66. Tag vor der Wahl, um 18:00 Uhr. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet nach § 44 a Absatz 1 KomWG am 24. November 2024 ein zweiter Wahlgang statt.

Wahlvorschläge, die zur ersten Wahl zugelassen waren, können gemäß § 44 a Absatz 2 Nr. 1 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl, dem 8. November 2024, 18.00 Uhr, zurückgenommen oder entsprechend § 44 a Absatz 2 Nr. 2 KomWG bis zu diesem Tage nach Maßgabe des § 6 d Abs. 2 KomWG geändert werden. Über die Zulassung eines geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Gemeindewahlausschuss unverzüglich.

Wählbar zum Bürgermeister sind nach § 49 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Inhalt und Form des Wahlvorschlages bestimmen sich nach § 16 KomWO. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Er muss enthalten:

Seite 2 von 5









- 1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- 2. eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18,
- 3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- 4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBI. I S. 149) beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- 7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind per Mail beim Wahlbüro der Stadtverwaltung Stollberg, Zimmer 302, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb., oder während der Sprechzeiten erhältlich.

III. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6b KomWG von mindestens 80 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber eines Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten können nach Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlages bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 29. August 2024 um 18:00 Uhr ihre Unterstützungsunterschrift bei der Stadtverwaltung, Bürgerservice, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg während folgender Zeiten:

Seite 3 von 5







Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr (nur am 29. August 2024 bis 18 Uhr)

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

leisten. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Stollberg vertreten ist

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

IV. Informationen zum Datenschutz

a) bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählervereinigungen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 KomWG).

b) bei Einreichung von Wahlvorschlägen durch Einzelbewerber

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei Einreichung des Wahlvorschlages eines Einzelbewerbers verarbeiteten personenbezogenen Daten. Für die in Ihrem Wahlvorschlag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber sowie Ihre Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl nach §§ 6, 6a, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6, 6a, 7, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 16 bis 20 der Kommunalwahlordnung.

Seite 4 von 5









- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihr Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses (Postanschrift: Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg) bei der nach §§ 6 Absatz 2, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes der Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Actus-IT Frank Sommerfeld, Obere Str. 28a, 32108 Bad Salzuflen
 - 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindewahlausschuss bei Wahlvorschlägen zu Bürgermeisterwahlen. In den Verfahren der Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses/der Wahlprüfung/der Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Gemeinde gemäß §§ 7 Absatz 3, 38 des Kommunalwahlgesetzes und § 20 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht.
 - 5. Die Wahlvorschläge können nach § 62 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
 - 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogene Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)

Die Zustimmungserklärung bleibt trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 Kommunalwahlgesetz). Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6d, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Stollberg, den 10.07.2024

M. Schmidt Oberbürgermeister



Seite 5 von 5



